

Antrag auf Exmatrikulation zum Ende _____ semester 20 _____

Tragen Sie hier bitte Ihre Matrikel-Nummer ein

--	--	--	--	--	--	--	--

Familienname, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Anschrift, unter der Sie ab sofort sicher zu erreichen sind!

Die Exmatrikulation kann schriftlich oder persönlich im Studierendensekretariat während den Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr) durchgeführt werden.

Dem Exmatrikulationsantrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek (siehe unten)
- Sie sind dazu verpflichtet, Ihre **UniCard** dem Studierendensekretariat zurückzugeben, sobald die Exmatrikulation wirksam wird (Die Auszahlung von vorhandenem Guthaben muss **vorab** bei der Mensa beantragt werden)
- Angabe Ihrer Bankverbindung (falls die Rückmeldung für das nächste Semester bereits durchgeführt ist und die Exmatrikulation nachträglich erfolgen soll)

nur bei bereits erfolgter Rückmeldung ausfüllen:

IBAN: _____
BIC: _____
Bankinstitut/Ort: _____
Kontoinhaber: _____

Grund der Exmatrikulation:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beendigung des Studiums nach Prüfung
- Unterbrechung des Studiums
- Beendigung des Studiums ohne Prüfung
- Hochschulwechsel
- Endgültiger Abbruch des Studiums
- Beendigung nach endgültig nicht bestandener Prüfung
- Sonstige Gründe

	1
	2
	3
	4
	6
	8
	9

Wichtige Hinweise zur Erstattung von bereits gezahlten Gebühren bei einer Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung:

Der Sozialbeitrag i.H.v. 78,- Euro wird erstattet, wenn die nachträgliche Exmatrikulation vor Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.) erfolgt.

Der Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 70,- Euro, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft i.H.v. 7,- Euro und ggf. bezahlte Studiengebühren werden bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit erstattet.

Hinweise für Studierende, die sich in einem Prüfungsverhältnis befinden:

Mit der Exmatrikulation endet zwar die Mitgliedschaft in der Hochschule, die Exmatrikulation beendet jedoch nicht ein bestehendes Prüfungsverhältnis. Ungeachtet der Exmatrikulation ist daher eine einmal begonnene Prüfung zu Ende zu führen. Das Prüfungsverhältnis ist erst mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung beendet. Für Fragen zum Prüfungsverhältnis sind die Prüfungsämter zuständig.

Entlastungsvermerk:

<p>alle Studierenden</p> <p>Universitätsbibliothek Leihstellen</p>	<p>Hinweis zum Datenschutz</p> <p>Die Daten der Studierenden und der Exmatrikulationen werden erhoben, gespeichert, verarbeitet und - bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen - weitergegeben (§ 12 Landeshochschulgesetz, § 9 Landesdatenschutzgesetz und § 10 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten).</p>
---	--

_____, den _____
Ort

Unterschrift